

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Anpassung der Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen)

Übersichtliche Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Ausländer- und Integrationsgesetz vom 26. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20)

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 85 Abs. 7</p> <p>⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:</p>	<p><i>Art. 85c Abs. 1 Einleitungssatz¹</i></p> <p>¹ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen können frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:</p>